

SATZUNG DES SCHAFZUCHTVERBANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Rheinischer Schafzüchter e.V. vom 16. November 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung des Schafzuchtverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. vom 10. Oktober 2018

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Schafzuchtverband Nordrhein-Westfalen e.V.

(im Folgenden „Verband“ genannt) und hat seinen Sitz in Lippstadt

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist die im volkswirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Interesse gebotene Förderung der ideellen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen aller Schafhalter.

Zur Erreichung dieses Zweckes nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:

1. Vertretung der Interessen der Schafzucht und –haltung des Landes gegenüber den Behörden der Gebietskörperschaften, Organisationen der Landwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes und des Tierschutzes sowie wissenschaftlichen Einrichtungen und Zusammenarbeit mit den genannten Institutionen
2. Vertretung der Schafzucht und -haltung des Landes in nationalen und internationalen Zusammenschlüssen
3. Information der Mitglieder in allen berufsständischen, wirtschaftlichen, züchterischen, produktionstechnischen und landschaftspflegerischen Fragen der Schafzucht und –haltung.
4. Durchführung von Schauen, Besichtigungen und Informationsveranstaltungen zur Förderung der Schafzucht und –haltung.
5. Öffentlichkeitsarbeit durch Mitarbeit in der Presse und Aufklärung über den volkswirtschaftlichen Nutzen der Schafhaltung

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verband hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Schafe besitzen oder durch ihre Mitgliedschaft die Schafhaltung fördern wollen.

Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung der Arbeit des Verbandes besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verband ist von den Mitgliedern schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller bei Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb von einem Monat nach Zugang der Ablehnung des Aufnahmeantrages schriftlich Berufung an die Delegiertenversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Ehrenmitglieder ernennt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung bei juristischen Personen
2. Durch den schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist.
3. Durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich begründet wird. Der Ausschluss kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere die in der Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt. Hierzu rechnet auch der wiederholte Verzug bei der Zahlung von Beiträgen und Umlagen.
- b) Handlungen begeht, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen oder das Ansehen des Vereins schädigen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusses Einspruch erheben, über den Einspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung endgültig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, ihren vollen Verbindlichkeiten nachzukommen, insbesondere den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind in der Bezirksversammlung stimmberechtigt. Sie haben das Recht

- auf Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen der Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen des Verbandes zur satzungsgemäßen Inanspruchnahme offen,
- an allen Veranstaltungen des Verbandes nach Maßgabe satzungsgemäßer Beschlüsse der Organe des Verbandes teilzunehmen
- dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Delegierten-Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht

- die Verbandssatzung sowie die Beschlüsse der Organe des Verbandes anzuerkennen und zu befolgen. Sie haben insbesondere Beiträge und Umlagen fristgerecht zu bezahlen,
- die zur Durchführung des Satzungszwecks benötigten Auskünfte zu erteilen und
- durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen.

§ 6

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Bezirksversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. der Vorstand

§ 7

Die Bezirksversammlung

Die Mitglieder des Verbandes bilden in den nachfolgenden Bezirken mit den aufgeführten Gebietskörperschaften Nordrhein-Westfalens die Bezirksversammlungen

- Bezirk Ostwestfalen Nord: Kreise Herford, Minden-Lübbecke, Lippe, Gütersloh und die kreisfreie Stadt Bielefeld
- Bezirk Ostwestfalen Süd: Kreise Paderborn und Höxter
- Bezirk Östliches Münsterland: Kreise Warendorf, Soest, Unna und die kreisfreien Städte Münster und Hamm
- Bezirk Westliches Münsterland; Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt
- Bezirk Sauerland: Kreise Märkischer Kreis, Hochsauerlandkreis, Olpe und Siegen-Wittgenstein
- Bezirk Ruhrgebiet: Kreise Recklinghausen, Mettmann, Ennepe-Ruhr-Kreis und die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Mülheim, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal
- Bezirk Niederrhein: Kreise Kleve, Wesel, Viersen, Rhein-Kreis Neuss und die kreisfreien Städte Krefeld und Mönchengladbach

- Bezirk Bergisches Land: Kreise Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und die kreisfreien Städte Köln, Leverkusen und Bonn
- Bezirk Eifel: Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis und die kreisfreie Stadt Aachen.

Die Zugehörigkeit eines jeden Mitglieds zu einer der vorstehend aufgeführten Bezirksversammlungen bestimmt sich nach seinem 1. Wohnsitz bzw. bei juristischen Personen nach ihrem Sitz innerhalb der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft. Außerhalb des Verbandsgebietes ansässige Mitglieder erklären gegenüber dem Verband, welcher Bezirksversammlung sie zugeordnet werden sollen.

Auf den Bezirksversammlungen wird je angefangene 50 Mitglieder ein Delegierter gewählt. Maßgeblich für die zu wählende Anzahl von Delegierten ist die am 1. Januar des Jahres vorhandene Mitgliederzahl des Bezirkes, in dem die Wahl stattfindet. Vorschlagsrecht haben der Vorstand des Verbandes und die Mitglieder der Bezirksversammlung. Ist die Zahl der zu wählenden Delegierten kleiner als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder wird in geheimer Wahl abgestimmt. Gewählt sind diejenigen Mitglieder der Vorschlagsliste, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Namen der Delegierten werden im offiziellen Organ des Verbandes veröffentlicht.

Die Amtszeit der Delegierten beträgt 4 Jahre. Die Wahl der Delegierten erfolgt in der letzten ordentlichen Bezirksversammlung vor der satzungsgemäß durchzuführenden Neuwahl des Vorstandes. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus dem Amt aus, ist in der folgenden Bezirksversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl durchzuführen. Die Delegierten der Bezirksversammlung wählen aus ihrer Mitte den Bezirksvorsitzenden und den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden. Die Amtszeit des Bezirksvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt 4 Jahre.

Die Bezirksversammlungen werden nach Bedarf vom jeweiligen Bezirksvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie sollten jährlich stattfinden. Die Einberufung muss schriftlich oder, wenn möglich, per Email unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, für den Beginn der Frist ist der Poststempel bzw. das Abgangsdatum der Email maßgebend. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung beschlussfähig.

Die Bezirksversammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben

- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung
- Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Informationsfahrten

§ 8

Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung des Verbandes im Sinne des BGB. Alle Mitglieder des Verbandes haben das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, Stimmrecht haben jedoch nur die von den Bezirksversammlungen gewählten Delegierten. Die Delegierten haben die Möglichkeit, im Verhinderungsfall ihr Stimmrecht auf einen anderen Delegierten des gleichen Bezirkes zu übertragen.

Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich oder, wenn möglich, per Email unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, für den Beginn der Frist ist der Poststempel bzw. das Abgangsdatum der Email maßgebend. Eine Bekanntmachung in dem offiziellen Organ des Verbandes ersetzt die schriftliche Einladung.

Die Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder oder 1/3 der Delegierten unter der Angabe der Gründe bei dem Vorstand des Verbandes den schriftlichen Antrag stellen oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegiertenstimmen vertreten ist. Einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Der Delegiertenversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. Die Ernennung der Ehrenmitglieder
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Die Beschlussfassung über Auflösung des Vorstandes und des Verbandes
6. Die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
7. Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundeigentum
8. Die Entscheidung über Beschwerden bei Nichtaufnahme in den Landesverband sowie wegen des Ausschlusses

Die Beschlüsse zu Punkt 4, 5 und 7 bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes geleitet. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind schriftlich niederzulegen, durch den Vorsitzenden zu unterschreiben und den Delegierten zuzustellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vierzehn Tagen kein schriftlich begründeter Einspruch erfolgt.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 6 weiteren Mitgliedern des Verbandes, die sämtlich von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahre gewählt werden. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt jeweils im 2. Halbjahr eines Schaltjahres. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird bei der nächsten Delegiertenversammlung an seine Stelle für den Rest der laufenden Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeder für sich alleine.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Delegiertenversammlung sowie die Vorstandssitzungen und wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Soweit Angelegenheiten des Verbandes nach der Satzung oder zwingenden Bestimmungen zu ordnen oder dem Vorstand vorbehalten sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes sind schriftlich oder wenn möglich per Email unter Einhaltung einer siebentägigen Frist zu laden, für den Beginn der Frist ist der Poststempel bzw. das Abgangsdatum der Email maßgebend. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Geschäftsführer wird zu den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied geladen.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich den anderen Organen des Vereins vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Berufung und Abberufung des Geschäftsführers
- b) Aufstellung des Jahresabschlusses

- c) Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens und Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Festlegung von Veranstaltungen

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorstand überträgt die Erledigung und Überwachung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer, der im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestellt wird.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen, welche die Aufgaben des Geschäftsführers regelt.

§ 11

Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder und die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Erstattung von Kosten festsetzen.

§ 12

Veröffentlichungen

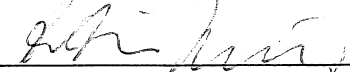
Offizielles Organ für Bekanntmachungen ist das Verbandsmagazin.

§ 13

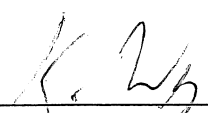
Auflösung und Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach der Regelung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Förderung der Schafzucht und -haltung.

10. Oktober 2018



Ortrun Humpert
(Vorsitzende)



Karl Wey
(stellv. Vorsitzender)